

Behandlungsvertrag

Vertrag für Selbstzahler*innen, Privatversicherte
oder Versicherte, die beihilfeberechtigt sind
– Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene –



PRIVATPRAXIS für
PSYCHOTHERAPIE
Kim Bündgen

Zwischen der
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und Psychologin (M.Sc.)
Kim Bündgen geb. Feuster
Säckinger Str. 5
50935 Köln

1

.....
Name des Patienten/ der Patientin

.....
Art der Versicherung / Selbstzahler*in

.....
Anschrift des Patienten/ der Patientin

.....
Geschlecht

.....
Geburtsdatum des Patienten/ der Patientin

vertreten durch (Rechnungsempfänger*in)

.....
Name des gesetzlichen Vertreters*/ der gesetzlichen Vertreterin*

.....
Anschrift des gesetzlichen Vertreters*/ der gesetzlichen Vertreterin*

wird folgende **Vereinbarung** für die Durchführung einer psychotherapeutischen Behandlung (kognitive Verhaltenstherapie) getroffen. Der Behandlungsvertrag bezieht sich sowohl auf die probatorischen Sitzungen, Diagnostiktermine, reguläre Behandlungsstunden als auch Bezugspersonenstunden sowie weitere, notwendige psychotherapeutische Leistungen, die erbracht werden. Aus dem Abschluss des Behandlungsvertrages ergibt sich nicht automatisch die Möglichkeit oder der rechtliche Anspruch auf eine reguläre Behandlung.

1. Ablauf der Psychotherapie

Zu Beginn der Behandlung wird der Patient/die Patientin altersentsprechend über die Psychotherapie informiert und über das Behandlungsverfahren aufgeklärt. Ebenso werden der/ die gesetzlichen Vertreter*innen aufgeklärt. Der/die Patient/in und die gesetzlichen Vertreter*innen werden auch darüber informiert, dass Kinder von sieben bis 14 Jahren bereits ein altersentsprechendes Recht haben, über die Psychotherapie und über den Umgang mit den geschützten Daten mitzubestimmen. Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr können ihre Rechte aus der Sozialversicherung und aus dem Datenschutz auch ohne Einwilligung der Sorgeberechtigten wahrnehmen; bezüglich der Rechte aus der

Sozialversicherung können die Sorgeberechtigten dem schriftlich gegenüber dem Leistungsträger widersprechen.

Im Rahmen der ersten Termine wird in den sog. **Psychotherapeutischen Sprechstunden** und den **probatorischen Sitzungen** gemeinsam versucht, die Beschwerden, Probleme, deren mögliche Entstehungsgeschichte und die persönliche Lebenssituation des Patienten/ der Patientin zu erfassen, um eine Diagnose zu stellen und gemeinsam einen möglichen Behandlungsplan zu erarbeiten sowie zu überprüfen, ob eine vertrauensvolle Zusammenarbeit möglich ist. Die Sprechstunden und probatorischen Sitzungen dauern in der Regel 50 Minuten. Die Beihilfestelle sowie einige private Versicherer erwarten nach den ersten Sitzungen zum Teil einen Bericht sowie einen Antrag auf Kostenübernahme weiterer Sitzungen. **Notwendige Unterlagen müssen der Psychotherapeutin selbstständig weitergegeben werden, sollte eine Kostenübernahme der Krankenkassen/ Beihilfe gewünscht sein.**

Daran anschließend werden die Therapiesitzungen durchgeführt, die ebenfalls in der Regel 50 Minuten dauern.

Vor Beginn der Therapie ist die Einholung eines **Konsiliarberichts** vorgeschrieben. Der Konsiliarbericht dient zur Abklärung einer organischen Erkrankung als mögliche Ursache für die vorliegenden Beschwerden. Eine Kopie des Konsiliarberichts ist dem Antrag an die Krankenkasse beizufügen.

Für eine erfolgsversprechende Behandlung ist die **Mitarbeit** der Patient*innen und der Bezugspersonen in und zwischen den Sitzungen unbedingt erforderlich. Durch eine Psychotherapeutische Behandlung können sich Erfolge einstellen, die sich nicht in allen Lebensbereichen nur vorteilhaft auswirken. Befürchtungen sollten mit der Psychotherapeutin besprochen werden.

2. Honorarvereinbarung

Alle erbrachten Leistungen werden den Patient*innen bzw. gesetzlichen Vertreter*innen in Rechnung gestellt. Abhängig vom individuellen Versicherungsvertrag des Patienten/ der Patientin erstatten private Krankenversicherer bei Vorliegen einer Indikation für die Psychotherapie die Kosten einer Psychotherapie ganz oder teilweise. Teilweise ist die Kostenerstattung für eine Psychotherapie durch den Versicherungsvertrag auch ausgeschlossen. Die Beihilfe erstattet üblicherweise anteilig die Kosten einer psychotherapeutischen Behandlung. Es wird daher darauf hingewiesen, dass der Patient/ die Patientin vor dem Erstgespräch bzw. vor Beginn der Psychotherapie sicherstellen sollte, ob und in welchem Umfang der private Krankenversicherer und/ oder die Beihilfestelle die Kosten der Psychotherapie übernehmen und ob zuvor ein entsprechender Antrag notwendig ist. Sie verpflichten sich die erbrachten Leistungen unabhängig von der Erstattung durch die Krankenversicherung/ Beihilfe unverzüglich nach Rechnungstellung zu begleichen.

Diese entsprechen den gemeinsamen Abrechnungsempfehlungen der Bundespsychotherapeutenkammer, der Bundesärztekammer, dem Verband der Privaten Krankenversicherung und den Beihilfestellen von Bund und Ländern (Stand: 01.07.2024).

Die/der Patient*in schuldet das Honorar persönlich in voller Höhe gemäß Rechnungslegung gegenüber der Psychotherapeutin. Die Honorierung der Psychotherapeutin richtet sich nach GOP/GOÄ.

Häufige Leistungen während einer Psychotherapie und ihre Vergütung:

GOP-Ziffer	Leistung	Häufigkeit der Abrechnung	Steigerungssatz	Betrag in Euro
812a*	Psychotherapeutische Sprechstunde , 25 Minuten	Wird bis zu 5x als Doppelstunde (50 Minuten) durchgeführt, bei Therapiebeginn	2,3	67,03 (50 Minuten: 134,06)

812a*	Psychotherapeutische Akutbehandlung , 25 Minuten	Wird bis zu 12x im Jahr als Doppelstunde (50 Minuten) durchgeführt, wenn sich in den Sprechstunden eine Indikation zeigt. (+ 3x für BP) Beginn innerhalb von 2 Wochen nach den Sprechstunden.	2,3	67,03 (50 Minuten: 134,06)
870	Verhaltenstherapie als Einzeltherapie, probatorische Sitzung , 50 Minuten	Wird anstelle der Akutbehandlung nach den psychotherapeutischen Sprechstunden durchgeführt. 1-5 Sitzungen	2,3	100,55
812a*	Psychotherapeutische Kurzzeittherapie , 25 Minuten	Wird bis zu 24x im Jahr als Doppelstunde (50 Minuten) durchgeführt (+ 6x für BP). Wird entweder infolge der probatorischen Sitzungen oder infolge der Akutbehandlung (dann verbleiben nur noch 12 Kurzzeittherapie-Sitzungen) durchgeführt.	2,3	67,03 (50 Minuten: 134,06)
870	Verhaltenstherapie als Einzeltherapie , 50 Minuten	Langzeittherapie -Sitzungen (bei Bedarf, nach Abschluss der 24 Kurzzeittherapie-Sitzungen)	2,3	100,55
801a*	Erhebung des aktuellen psychischen Befundes	<u>Jede Sitzung</u> (außer in den psychotherapeutischen Sprechstunden)	2,3	33,52
855a*	Durchführung, Auswertung und Besprechung einer psychologischen Testbatterie (mind. 3 Testverfahren)	1x am Behandlungsbeginn Bei Bedarf erneut im Behandlungsverlauf/ am Behandlungsende	1,8	75,75
860a*	Erhebung einer biografischen Anamnese	Zur Indikationsstellung, 1x im Jahr	2,3	123,34
807a*	Vertiefte Exploration	In Fortführung der biografischen Anamnese unter Einschaltung der Bezugs- und Kontaktpersonen	2,3	53,62
85a*	Erstellung eines Berichts an den Gutachter	Im Falle der Einleitung / Verlängerung der Psychotherapie über das Gutachterverfahren, je angefangene Stunde Arbeitszeit	2,3	67,03
95	Schreibgebühr für den Bericht an den Gutachter	Je angefangene DIN A4- Seite	1,0	3,5
804a*	Psychotherapeutisches Gespräch	Kurzer Gesprächskontakt zwischen den Therapiesitzungen	2,3	20,11
817a*	Eingehende psychotherapeutische Beratung der Bezugspersonen	Bei Bedarf	2,3	24,13
75	Krankheits- und Befundbericht	Bspw. stichwortartiges Ausfüllen von Versicherungsdokumenten.	2,3	17,43
70	Kurze Bescheinigung	Ausstellen einer Bescheinigung, bei Bedarf	2,3	5,36
60	Konsiliarische Erörterung	Kontaktaufnahme zu und Beratschlagung mit anderen Behandler*innen	2,3 (3,5-facher Steigerungssatz bei	16,09 (24,48 ≙

			erhöhtem Aufwand)	3,5-facher Steigerungssatz)
1	Beratung mittels Fernsprecher	Pro Beratung unter 10 Minuten	2,3	10,72

* Die Analogleistungen entsprechen den gemeinsamen Abrechnungsempfehlungen der Bundesärztekammer, der Bundespsychotherapeutenkammer, dem Verband der Privaten Krankenversicherung und den Beihilfestellen von Bund und Ländern zur Erbringung neuer psychotherapeutischer Leistungen; Geltung ab dem 01.07.2024.

a. Wirtschaftliche Aufklärung

4

Ich bin vor Beginn der Behandlung über die vorstehenden Kostenregelungen sowie über die voraussichtlichen Kosten aufgeklärt und darauf hingewiesen worden, dass eine Kostenübernahme durch Beihilfestellen bzw. meinem Krankenversicherer nicht gesichert ist.

3. Ausfall-Honorarvereinbarung

Die Praxis der Psychotherapeutin arbeitet nach dem Bestellsystem, d.h., die Psychotherapeutin reserviert im Therapiezeitraum die erforderlichen Therapiestunden. Diese finden zu fest vereinbarten Zeiten statt. Ein ausgefallener und nicht rechtzeitig abgesagter Termin wird von der Psychotherapeutin als Honorarausfall in voller Höhe (angelehnt an die GOP) in Rechnung gestellt.

Sollte der Patient/die Patientin zu einem vereinbarten Termin verhindert sein, soll er/sie dies der Psychotherapeutin so früh wie möglich mitteilen. Bei Absagen später als 48 Stunden vor dem Termin berechnet die Psychotherapeutin die Sitzung privat (Ausfallhonorar), da dieser Termin in der Regel so kurzfristig nicht neu besetzt werden kann. Soweit der Termin anderweitig besetzt werden kann, entfällt ein Ausfallhonorar. Bei der Berechnung der Frist von 48 Stunden werden Samstage, Sonn- und Feiertage nicht mit eingerechnet. Ein Termin beispielsweise am Montag um 15 Uhr muss bis Freitag um 15 Uhr abgesagt werden, damit kein Ausfallhonorar anfällt.

a. Vereinbarung zum Ausfallhonorar

Ich bin damit einverstanden, dass die Psychotherapeutin mir ein Ausfallhonorar in Höhe von 100,55 Euro berechnet, wenn ich einen fest vereinbarten Behandlungstermin nicht mindestens 48 Stunden vor dem Termin telefonisch oder schriftlich per Email absage oder der Termin nicht mit einem anderen Patienten/einer anderen Patientin besetzt werden konnte. Die entsprechenden Kontaktdaten sind mir bekannt. Bei der Berechnung der Frist werden Samstage, Sonn- und Feiertage nicht mit eingerechnet.

4. Schweigepflicht

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht. Die Psychotherapeutin wird eventuelle Berichte an den Hausarzt/die Hausärztin (falls vorhanden) bzw. andere mitbehandelnde Ärzte und Ärztinnen nur nach vorheriger Absprache mit dem Patienten/der Patientin verfassen. Hierzu wird sie gezielt in jedem Einzelfall um die Entbindung von der Schweigepflicht bitten.

Erklärung zum Sorgerecht und zur gesetzlichen Vertretung

Für den oben genannten Patienten*/die oben genannte Patientin*, sofern minderjährig, besteht folgende Sorgerechtsregelung (Zutreffendes bitte ankreuzen):



PRIVATPRAXIS für
PSYCHOTHERAPIE
Kim Bündgen

6

- das geteilte/gemeinsame Sorgerecht (beide Unterschriften notwendig) in einem Haushalt
- das geteilte/gemeinsame Sorgerecht (beide Unterschriften notwendig) in getrennten Haushalten/getrennt lebend oder geschieden
- das alleinige Sorgerecht liegt bei
- eine andere Sorgerechtsregelung:

Die sorgeberechtigten Personen stimmen einer psychotherapeutischen Behandlung bei der Therapeutin Kim Bündgen zu.

Daten der sorgeberechtigten Personen 1 und 2:

Name
Adresse
Geburtsdatum
Datum
Unterschrift

**Schweigepflichtsentbindung – wechselseitig
für Kinder und Jugendliche und ihre Familien**



PRIVATPRAXIS für
PSYCHOTHERAPIE
Kim Bündgen

Hiermit entbinde ich als Vertreter*in für den Patienten/die Patientin:

Name

geb. am:

Wohnort

die

Privatpraxis für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

Kim Bündgen

7

von der gesetzlichen und vertraglichen Schweigepflicht, um im Interesse des Patienten/der Patientin mit den Fachkräften folgender Stellen zusammenarbeiten und Informationen- wechselseitig - austauschen zu dürfen:

- Frühförderstelle
- Kinderärzt*innenpraxis
- Hausärzt*innenpraxis
- Fachärzt*innenpraxis
- Ergotherapiepraxis
- Logopädiepraxis
- Kinder- und Jugendpsychiater*innen
- Ehem. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in.....
- Psychiatrie
- Schule
- Kindergarten/Kita
-
-

Die Einwilligung ist freiwillig. Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

.....

Ort/Datum

.....

Unterschrift Patientin/Patient bzw. beide/alle Sorgeberechtigten/Vormund/gesetzl. Vertreter*innen



Was ist Psychotherapie?

Psychotherapie ist eine Behandlung von psychischen („seelischen“) Erkrankungen mithilfe von wissenschaftlich anerkannten Verfahren, Methoden und Techniken. Psychische Erkrankungen können das Erleben, das Verhalten sowie das geistige und körperliche Wohlbefinden stark beeinträchtigen und mit Leid, Angst, Verunsicherung und Einschränkungen der Lebensqualität einhergehen. Eine Psychotherapie ist dann ratsam, wenn psychische Probleme zu Krankheitserscheinungen führen und die alltäglichen Anforderungen des Lebens nicht mehr bewältigt werden können.

Vor Beginn einer Psychotherapie ist eine Abklärung durch eine Ärztin oder einen Arzt zur Frage notwendig, ob körperliche Ursachen für die psychische Erkrankung verantwortlich oder mitverantwortlich sein können.

8

Wie funktioniert eine Psychotherapie?

Alle psychotherapeutischen Behandlungen haben gemeinsam, dass sie über das persönliche Gespräch erfolgen, das durch spezielle Methoden und Techniken (z. B. freie Mitteilung von Gedanken und Einfällen, konkrete Aufgaben um z. B. Ängste zu bewältigen oder spielerisches Handeln in der Therapie von Kindern) ergänzt werden kann. Die Behandlung kann mit der Therapeutin oder dem Therapeuten allein oder im Rahmen einer Gruppentherapie erfolgen. Einzelbehandlungen haben in der Regel eine Dauer von 50 Minuten, Gruppentherapien eine Dauer von 100 Minuten. Insbesondere bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen kann es hilfreich und notwendig sein, Bezugspersonen aus dem familiären und sozialen Umfeld mit einzubeziehen.

Eine wesentliche Bedingung für das Gelingen jeder Psychotherapie ist eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Patientin oder Patient und Therapeutin oder Therapeut sowie eine Klärung, ob das geplante Psychotherapieverfahren den Erwartungen der Patientin oder des Patienten entgegenkommt. Auf dieser Grundlage bietet Psychotherapie die Möglichkeit, in einem geschützten Rahmen das eigene Erleben und Verhalten sowie Beziehungserfahrungen zu besprechen, zu erleben und zu überdenken und infolge dessen Veränderungen auszuprobieren und herbeizuführen.

Wer übernimmt die Kosten für eine Psychotherapie?

Patient*innen, die nicht gesetzlich versichert sind, müssen ihre Psychotherapie selbst zahlen. Je nach vertraglichem Rahmen der Privatversicherung/Beihilfestelle übernimmt diese einen Teil oder den Gesamtbetrag der Kosten. Eine Überweisung ist nicht erforderlich.

Einen Wechsel der Krankenversicherung muss die Patientin oder der Patient der Therapeutin oder dem Therapeuten zeitnah mitteilen. In den ersten Sitzungen klärt die Patientin oder der Patient mit der Therapeutin oder dem Therapeuten, ob eine Psychotherapie oder eine andere Maßnahme für die individuelle Problemlage geeignet ist. Eine reine Erziehungs-, Paar-, Lebens- oder Sexualberatung ist keine Psychotherapie und wird als psychologische Beratung/Coaching meist nicht von der Krankenversicherung übernommen.

Wie beantrage ich eine Psychotherapie?

Vor Beginn einer Psychotherapie finden Probegespräche, sogenannte probatorische Sitzungen, statt. Hierbei prüfen Patientin oder Patient und Therapeutin oder Therapeut, ob die „Chemie“ zwischen ihnen stimmt und eine vertrauensvolle Beziehung aufgebaut werden kann. Die Therapeutin oder der Therapeut erklärt die Vorgehensweise. Therapieziele, Behandlungsplan und voraussichtliche Therapiedauer werden gemeinsam besprochen und festgelegt. Entscheiden sich Patientin oder Patient und Therapeutin oder Therapeut für eine Psychotherapie, stellt die Patientin oder der Patient bei ihrer oder seiner Krankenkasse einen Antrag auf Übernahme der Kosten. Nach Eingang des Antrags prüft die Krankenkasse, ob eine Kostenzusage erfolgen kann und teilt dies der Versicherten oder dem Versicherten mit. Bei Nicht-Übernahme der Kosten oder einer anteiligen Kostenübernahme übernimmt der Patient oder die Patientin bzw. die gesetzlichen Vertreter*innen die anfallenden Kosten der Psychotherapie. Grundsätzlich begleichen die Patient*innen bzw. die Vertreter*innen die Rechnungen immer selbst und reichen die Rechnungen anschließend bei der Beihilfe/Krankenkasse ein.

Wer führt psychotherapeutische Behandlungen durch?

Psychotherapeutische Behandlungen dürfen nur von Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten und psychotherapeutisch tätigen Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden. Unter Umständen dürfen auch Heilpraktiker*innen diese Leistung anbieten. Neben der psychotherapeutischen Behandlung von psychischen Erkrankungen kann zusätzlich eine medikamentöse Behandlung sinnvoll sein, die jedoch nur von Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden darf.

Welche psychotherapeutischen Behandlungsmöglichkeiten gibt es?

Ambulante Psychotherapie

Ambulante Psychotherapie kann in allen Psychotherapieverfahren als Einzeltherapie, in einer Gruppe oder als Kombination von Einzel- und Gruppenpsychotherapie durchgeführt werden, oder auch im Mehrpersonensetting (z. B. durch Einbeziehung der Familie). Die Häufigkeit der Sitzungen kann je nach Verfahren und Behandlungsverlauf variieren und wird individuell von Patientin oder Patient und Therapeutin oder Therapeut vereinbart. Die Gruppenpsychotherapie nutzt zusätzlich Beziehungserfahrungen und das wechselseitige Lernen zwischen Patientinnen und Patienten in der Gruppe für die Psychotherapie.

Folgende Verfahren dürfen genutzt werden:

Analytische Psychotherapie

Die Analytische Psychotherapie nimmt an, dass Krankheitssymptome durch konflikthafte unbewusste Verarbeitung von frühen oder später im Leben erworbenen Lebens- und Beziehungserfahrungen verursacht und aufrechterhalten werden. In der therapeutischen Beziehung zwischen Patientin oder Patient und Therapeutin oder Therapeut spielt das Erkennen und Bewusstmachen von verdrängten Gefühlen, Erinnerungen und Beziehungsmustern, die gegenwärtig Krankheitssymptome verursachen, eine zentrale Rolle. Dadurch kann in der Gegenwart zunächst unverständlich erscheinendes Fühlen und Handeln in der therapeutischen Beziehungsarbeit verstanden und verändert werden.

Systemische Therapie

Die Systemische Therapie versteht psychische Störungen unter besonderer Berücksichtigung von Beziehungen. Neben der Sicht auf Belastendes stehen die Nutzung eigener Kompetenzen und Fähigkeiten der Patientin oder des Patienten bzw. ihres oder seines Umfeldes im Mittelpunkt. Die Therapie orientiert sich an den Aufträgen und Anliegen der Patientinnen und Patienten. Ziel ist es, symptomfördernde Verhaltensweisen, Interaktionsmuster und Bewertungen umwandeln zu helfen und neue, gesundheitsfördernde Lösungsansätze zu entwickeln. In die Therapie können Lebenspartnerinnen und Lebenspartner oder andere wichtige Bezugspersonen einbezogen werden. Die Systemische Therapie im Mehrpersonensetting, die dann beispielsweise gemeinsam mit der Kernfamilie oder der erweiterten Familie stattfindet, nutzt die Angehörigen als Ressource für die Behandlung und die Veränderung von bedeutsamen Beziehungen und Interaktionen.

Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

Die Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie sieht Krankheitssymptome als Folge von aktuellen Konflikten in Beziehungen oder von nicht bewältigten Beziehungserfahrungen und Konflikten aus früheren Lebensphasen. Diese Konflikte und Erfahrungen können das spätere Leben bestimmen und psychische Erkrankungen zur Folge haben. Ziel der Behandlung ist es, die zugrundeliegenden unbewussten Motive und Konflikte der aktuellen Symptome zu erkennen und sich mit diesen auseinanderzusetzen. Patientin oder Patient werden in der Psychotherapie dabei unterstützt, durch Einsichten in die Zusammenhänge und Ursachen der aktuellen Symptomveränderungen im Erleben oder Verhalten zu erreichen.

Verhaltenstherapie

Die Verhaltenstherapie geht davon aus, dass psychische Beschwerden das Ergebnis von bewussten und nichtbewussten Lernprozessen sind. Zu Beginn der Behandlung wird gemeinsam mit der Patientin oder dem Patienten erarbeitet, welche Bedingungen ihrer oder seiner Lebensgeschichte und der aktuellen Lebenssituation zur Entstehung und Aufrechterhaltung der psychischen Symptomatik beigetragen haben und weiter wirksam sind. Auf dieser Grundlage werden gemeinsam die Therapieziele und der Behandlungsplan festgelegt. In der Verhaltenstherapie wird die Patientin oder der Patient zur aktiven Veränderung ihres oder seines Handelns, Denkens und Fühlens motiviert und angeleitet. Dabei werden die bereits vorhandenen Stärken und Fähigkeiten herausgearbeitet und für den Veränderungsprozess nutzbar gemacht.



PATIENTENINFORMATION ZUM DATENSCHUTZ

Sehr geehrte Patientin*, sehr geehrter Patient*,

der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns wichtig. Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie darüber zu informieren, zu welchem Zweck unsere Praxis Daten erhebt, speichert oder weiterleitet. Der Information können Sie auch entnehmen, welche Rechte Sie in puncto Datenschutz haben.

1. VERANTWORTLICHKEIT FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist: Kim Bündgen

Praxisname: Privatpraxis für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie Kim Bündgen

Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort): Säckinger Str. 5, 50935 Köln

Kontaktdaten (E-Mail): kontakt@psychotherapie-buendgen.de

2. ZWECK DER DATENVERARBEITUNG

Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund gesetzlicher Vorgaben, um den Behandlungsvertrag zwischen Ihnen und Ihrer Therapeutin betreffend bzw. der Behandlung Ihres Kindes und den damit verbundenen Pflichten zu erfüllen.

Hierzu verarbeiten wir personenbezogene Daten von Ihnen bzw. Ihrem Kind, insbesondere auch Gesundheitsdaten. Dazu zählen Anamnesen, Diagnosen, Therapievorschlüsse und Befunde, die wir oder andere Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen und/ oder Zahnärzt*innen erheben. Zu diesen Zwecken können uns auch andere Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen und/ oder Zahnärzt*innen, bei denen Behandlungen erfolgen, Daten zur Verfügung stellen (z.B. in Arztbriefen).

Die Erhebung von Gesundheitsdaten ist Voraussetzung für Ihre Behandlung bzw. für die Behandlung Ihres Kindes. Werden die notwendigen Informationen nicht bereitgestellt, kann eine sorgfältige Behandlung nicht erfolgen.

3. EMPFÄNGER IHRER DATEN

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten nur dann an Dritte, wenn dies gesetzlich erlaubt ist oder Sie eingewilligt haben.

Empfänger*innen Ihrer personenbezogenen Daten können vor allem andere Ärzt*innen / Psychotherapeut*innen, Kassenärztliche Vereinigungen, Krankenkassen, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung, Ärztekammern und privatärztliche Verrechnungsstellen sein.

Die Übermittlung erfolgt überwiegend zum Zwecke der Abrechnung der bei Ihnen erbrachten Leistungen, zur Klärung von medizinischen und sich aus Ihrem Versicherungsverhältnis ergebenden Fragen. Im Einzelfall erfolgt die Übermittlung von Daten an weitere berechnigte Empfänger.

4. SPEICHERUNG IHRER DATEN

Wir bewahren Ihre personenbezogenen Daten nur solange auf, wie dies für die Durchführung der Behandlung erforderlich ist.

Aufgrund rechtlicher Vorgaben sind wir dazu verpflichtet, diese Daten mindestens 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren.

5. IHRE RECHTE

Sie haben das Recht, über die Sie bzw. Ihr Kind betreffenden personenbezogenen Daten Auskunft zu erhalten. Auch können Sie die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

Darüber hinaus steht Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Löschung von Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf Basis von gesetzlichen Regelungen. Nur in Ausnahmefällen benötigen wir Ihr Einverständnis. In diesen Fällen haben Sie das Recht, die Einwilligung für die zukünftige Verarbeitung zu widerrufen.

Sie haben ferner das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bzw. der personenbezogenen Daten Ihres Kindes nicht rechtmäßig erfolgt.

11

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

6. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist Artikel 9 Absatz 2 lit. h) DSGVO in Verbindung mit Paragraph 22 Absatz 1 Nr. 1 lit. b) Bundesdatenschutzgesetz. Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gern an uns wenden.

Ihre Privatpraxis für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie – Kim Bündgen